



Vereinssatzung

Fassung vom 17.11.2020, Letzte Änderung am 17.11.2020

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:
Schulverein Nathrath der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Nathrather Straße e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule (im Nachfolgenden GGS genannt) Nathrather Straße zu fördern. Wir begleiten die Kinder auf ihrem Weg, stark und eigenverantwortlich zu werden.

Um die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu unterstützen, gehören zu unserem Programm folgende Maßnahmen:

- Beteiligung an der Planung und Finanzierung der pädagogischen Ausgestaltung der Lernumgebung: Schulhof, Klassenräume, Schulgebäude
- Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben
- Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder: Projekte zu Gewaltprävention, zur Selbstsicherheit und zur Prävention von sexuellem Missbrauch.
- Beteiligung des Schulvereins an schulischen Veranstaltungen, um bei den Eltern die Identifikation mit der Schule zu verstärken.
- Finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lernmaterial.
- Finanzielle Unterstützung für den Besuch außerschulischer Lernorte und Klassenfahrten.
- Gewährung von Beihilfen an Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen.
- Finanzielle Unterstützung zur Pflege von Festen und Brauchtum im Jahreskreis.

Über die Vergabe der Mittel wird nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand entschieden.



§ 3 - Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Spenden und Zuwendungen
2. Mitgliedsbeiträge

§ 4 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das letzte Kind die Schule verlässt. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Mitgliedschaft über diesen Zeitpunkt hinaus fortgeführt werden. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist dann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss dem Vorstand zugestellt werden.

§ 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Das geschieht durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder wenigstens eine Woche vor der Versammlung. Die Benachrichtigung muss den Versammlungsort, die Zeit und die Tagesordnung angeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands abgehalten oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands, die Wahlen des Vorstands, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Eine Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder möglich.

Eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Vereinsauflösung bedürfen der schriftlichen Zustimmung von wenigstens der Hälfte aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die städtische Gemeinschaftsgrundschule Nathrather Str. 156. Diese hat es nur zu den unter § 2 dieser Satzung in den Abschnitten 1, 2, und 3 genannten Zwecken zu verwenden.



§ 7 - Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Restvorstand das Recht zur Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich gemeinsam.

§ 8 - Wahlordnung

Die Mitglieder und der Vorstand entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenmehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Eine Abstimmung der Mitgliederversammlung kann, sofern der Vorstand das beschließt, schriftlich erfolgen. Die Wahl des Vorstands hat, sofern ein Mitglied des Vereins dies verlangt, geheim zu erfolgen.

§ 9 - Beiträge

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch den Beitritt zur Zahlung eines jährlichen Beitrags. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf, in der Folgendes zu regeln ist:

1. Höhe des Mitgliedsbeitrags
2. Datum der Fälligkeit
3. Regelungen bei Nichtzahlung

§ 10 - Beurkundungen von Vereinsbeschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden vom Vorstand oder einer durch den Vorstand bestimmten Person in Form von Protokollschriften festgehalten.

Protokollschriften sind allen Vorstandsmitgliedern als Abschrift oder Kopie zur Kenntnis zu bringen.

Jedes Vereinsmitglied kann bei einem Vorstandsmitglied seiner Wahl Einsicht in die Protokollschriften verlangen.

§ 11 - Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land, Zur Kaisereiche 105, 42349 Wuppertal, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.